

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZuVO) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim für das Gebiet der Stadt Pforzheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft oder in Einrichtungen der Kindertagespflege betreut werden, haben der Einrichtung mindestens zweimal pro Woche an durch die Einrichtung festgelegten Wochentagen den Nachweis eines jeweils aktuellen negativen COVID-19-Tests vorzulegen. Davon abweichend haben Kinder bei einer Anwesenheit von lediglich ein bis drei Tagen in der Einrichtung mindestens einmal pro Woche an einem durch die Einrichtung festgelegten Wochentag den Nachweis eines aktuellen negativen COVID-19-Tests vorzulegen. Falls der Nachweis nicht bis spätestens am Tag nach dem durch die Einrichtung festgelegten Wochentag erbracht wird, dürfen die bezeichneten Einrichtungen von den Kindern so lange nicht betreten werden, bis ein gültiger Nachweis im Sinne von Ziffer 3 vorgelegt wird.
2. Die von den Maßnahmen nach Ziffer 1 erfassten Einrichtungen haben an jedem Eingang zur Einrichtung in geeigneter Weise auf die Pflichten nach Ziffer 1 hinzuweisen. Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Zutritt zur Einrichtung nur bei Erfüllung der sich aus der Ziffer 1 ergebenden Pflichten oder im Falle einer Ausnahme nach Ziffer 4 oder 5 gestattet wird. Der Zutritt ist darüber hinaus zur Durchführung eines Selbsttests unter Aufsicht der Einrichtung gestattet.

3. Als aktuelle COVID-19-Tests im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten alle zugelassenen Selbst- und Schnell- sowie PCR-Tests, deren Ergebnis höchstens 24 Stunden nach der Durchführung vorgelegt wird.
Als Nachweis im Sinne der Ziffer 1 dient im Falle einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung und das negative Ergebnis des Selbsttests. In diesem Fall hat ein/e Erziehungsberechtigte/r die Bestätigung zu unterschreiben.
Als Nachweis im Sinne der Ziffer 1 genügt auch ein negatives Ergebnis eines Selbsttests, der unter Aufsicht der Einrichtung durchgeführt wurde.
Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis im Sinne der Ziffer 1 die Vorlage einer Bescheinigung über eine Testung, die von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.
4. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines aktuellen COVID-19-Tests nach Ziffer 1 gilt,
 - a) sofern dem betreuten Kind aus medizinischen oder sonstigen vergleichbaren Gründen weder die Durchführung eines Nasal-, eines Spuck- oder eines sog. Lollitests möglich oder zumutbar ist, was durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist, oder
 - b) sofern es sich bei dem betreuten Kind um ein Schulkind handelt und soweit das betreffende Kind an entsprechenden Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist, oder
 - c) sofern es sich bei dem Kind um eine immunisierte Person im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO handelt.
5. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den unter den Ziffer 1 angeordneten Maßnahmen zulassen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.12.2021 in Kraft und ist bis zum 14.01.2022 befristet.
Die Allgemeinverfügung tritt vorzeitig außer Kraft, wenn das Landratsamt Enzkreis eine Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen mit dem

Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen bezogen auf den Stadtkreis Pforzheim öffentlich bekanntmacht.

Die Allgemeinverfügung tritt vorzeitig außer Kraft, wenn die Maßnahmen nach Ziffer 1 im Rahmen einer künftigen Änderung der CoronaVO Kita durch das Kultusministerium landesweit geregelt werden. In diesem Falle macht das Landratsamt Enzkreis das Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 03.12.2021

gez. Dr. Hilde Neidhardt
Erste Landesbeamtin

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises abrufbar.
- Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.